

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2015-004

öffentlich

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße"

Einreicher: Bürgermeister	31.03.2015
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
11.05.2015	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
13.05.2015	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
27.05.2015	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27 Ja: 27 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

A. Holfeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2014 (BV-2014-138) die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen.

Weiterhin wurde nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen, Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zuzulassen und die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen zu verkürzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Änderungen in der Planung berührt werden können, sind um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten worden. Die nach § 4a Abs. 3 BauGB eingeschränkte öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden.

Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Abwägungstabelle